

08.04.2021

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 053/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Papke, Martin

am 22.03.2021 im Hauptausschuss

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Herr Papke fragt an, ob Stadträte an Submissionsterminen teilnehmen können.
Herr Risch führt aus, dass es sich bei der Submission um ein formelles Verfahren handelt und kein Handlungsbedarf zu erkennen ist. Eine schriftliche Beantwortung folgt.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
sehr geehrter Herr Papke,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gem. § 14a Abs. 7 VOB/A ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge nur Bietern und deren Bevollmächtigten zu gestatten. Das Prinzip der Geheimhaltung ist eines der Grundprinzipien des Vergabeverfahrens. In einem Submissionsergebnis wird festgehalten, welche Angebote von welchen Bietern zum ausgeschriebenen Auftrag eingegangen sind. Diese Information kann direkt nach dem Submissionstermin von den Bietern erfragt werden, sofern es sich um eine Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) handelt. Seit dem Jahr 2021 werden bei der Vergabestelle der Stadt Weißenfels überwiegend nur noch Angebote in digitaler Form zugelassen. Bei rein digitaler Angebotsabgabe sind beim Submissionstermin keine Bieter zugelassen. Bei Submissionen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ist eine Bekanntmachung der Submissionsergebnisse nicht vorgesehen. Dies ist auch bei allen Verfahren nach VgV und UVgO der Fall, wenn die Angebotsabgabe rein digital erfolgt und beim Submissionstermin keine Bieter zugelassen sind.

Generell gelten hierfür § 14 a Abs. 7, 8 und 9 VOB/A bei schriftlichen Angeboten und § 14 Abs. 6, 7 und 8 VOB/A bei elektronischer Vergabe.

Risch
Oberbürgermeister